

Satzung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf über die Benutzung des Sport- und Festplatzes, Gemeindegrundstück Flur 2, Flurstück 92/0, Gemarkung Kröppelshagen-Fahrendorf (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 19 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl SH 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl SH 2016, S. 528) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S-H 2018, Seite 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kröppelshagen-Fahrendorf vom 26. März 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf betreibt auf ihrem Grundstück Flur 2, Flurstück 92/0, Gemarkung Kröppelshagen (siehe Anlage 1) einen Sport- und Festplatz als öffentliche Fläche, auf dem gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche, politische sowie sonstige im öffentlichen Interesse liegende, aber auch auf denen private Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter des Platzes entspricht.

§ 2 Einrichtungsbegriff

Auf dem unter § 1 benannten Flurstück befindet sich zwischen der Straße Hohenhorner Weg und dem Weg „Krummerredder“ auf einer Gesamtfläche von 21.970 m², dem nordwestlichen Teil der Sportplatz (ca. 9.800 m²) und auf dem südöstlichen Teil der Festplatz (ca. 12.170 m²), der mit zwei Beach-Volleyballplätzen ausgestattet ist.

§ 3 Benutzungsrecht

1. Der Sport- und Festplatz steht vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde und dem Kröppelshagener Sportverein 74 e. V. (KSV) zur Verfügung.
2. Darüber hinaus können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde das gesamte Grundstück oder auch nur die Teilfläche des Sportplatzes oder des Festplatzes anmieten, die ihren alleinigen oder 1. Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, sowie juristische Personen, z. B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben.

4. Einwohnerinnen und Einwohner mit 1. Wohnsitz außerhalb der Gemeinde und juristischen Personen, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis nicht im Gemeindegebiet haben, kann die Benutzung des Sport- und Festplatzes gestattet werden.
5. Der Sportplatz kann durch die Gemeinde, in Absprache mit dem KSV, gesperrt werden:
 - a.) wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist und/oder
 - b.) wenn durch Witterungseinflüsse, insbesondere bei Regen, Eis und Schnee der Platz unbespielbar ist oder wenn hierdurch eine erhebliche Beschädigung erwartet werden kann und/oder
 - c.) Unterhaltungs- und Baumaßnahmen stattfinden, die eine Nutzung unmöglich machen.
6. Näheres über die Bedingungen der Anmietung, insbesondere Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, wird durch die Allgemeinen Bedingungen zur Anmietung des Sportplatzes und die Allgemeinen Bedingungen zur Anmietung des Festplatzes (Allgemeine Mietbedingungen) geregelt.

§ 4 Zutrittsrecht

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. deren/dessen Vertretung ist berechtigt, die vermieteten Flächen auch während der Nutzung zu betreten, um die Erfüllung der Benutzungsordnung und der Allgemeinen Mietbedingungen seitens der Mieterin oder des Mieters zu prüfen.

§ 5 Datenschutz

1. Die Gemeinde ist befugt, die persönlichen Angaben der Mieterin oder des Mieters zur Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser Satzung zu prüfen. Die dabei anfallenden Daten dürfen satzungsgemäß verwendet und weiterverarbeitet werden, auch auf Datenträgern.
2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG vom 02. Mai 2018).
3. Die Datenschutzrichtlinien sind im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf einzusehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Lageplan des Sport- und Festplatzes

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 22. Juli 2019

Michael von Brauchitsch
Bürgermeister
Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf